



ten auszuschöpfen und es ist eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind. Alle kommunalen Gebietskörperschaften sind zu einem strikten Haushaltskonsolidierungskurs aufgefordert, wobei alle gestaltbaren Möglichkeiten zu nutzen sind. Aufgabenkritik, stetige Überprüfung der Personalausstattung, Beschränkung von Personalleistungen auf das tariflich Notwendige, Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit, Ausschöpfung der Einnahmequellen sowie die Reduzierung von Bearbeitungsmängeln in finanzrelevanten Aufgabenbereichen nennt der Rechnungshof als beispielhafte Stichworte zur Identifizierung von Optimierungspotenzialen.

Hinsichtlich der Einnahmoptimierung ist der Landkreis in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig auszuschöpfen, um dem Verstoß gegen § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO zu begegnen. Dies hat nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LKO vorrangig durch die Erhebung von Entgelten für seine Leistungen oder durch Steuern zu erfolgen. Da diese einerseits jedoch nur begrenzt gestaltbar sind und andererseits auch bei Weitem nicht ausreichen um den Ausgleich zu realisieren, kommt der Erhebung der Kreisumlage nach § 58 Abs. 4 i.V.m. § 25 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung der Aufgaben des Landkreises zu. Mit einem Hebesatz von 39,5 v.H. erhebt der Landkreis Kusel die niedrigste Kreisumlage aller Landkreise in Rheinland-Pfalz, die den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich nicht erreichen. Der Umlagesatz des Landkreises Kusel liegt damit mehr als 4 v.H. unter dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt (rd. 43,6 v.H.). Darüber hinaus wird seitens des Landkreises auch – entgegen der Empfehlung des Landkreistages - auf eine Abschöpfung der sog. „Vorab-Milliarde“ verzichtet. Festzuhalten ist daher, dass der Landkreis entgegen seiner Möglichkeiten nicht alle Ertragsmöglichkeiten abschöpft.

Mit Schreiben vom 23.11.2015 teilen Sie mit, dass eine Erhöhung des Umlagesatzes seitens des Landkreises die Ortsgemeinden momentan zu stark belasten würde. Um die Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen besser beurteilen zu können, bitte ich um Vorlage einer detaillierten Übersicht zu der aktuellen Finanzlage im Landkreis Kusel. Neben den aktuellen für das Haushaltsjahr 2016 geplanten Haushaltseckdaten (vgl. Muster 27 und Muster 28 zu § 93 Abs. 4 GemO) sollte diese Übersicht auch die





aktuellen Realsteuerhebesätze enthalten. Zusätzlich bitte ich um Übersendung der aktuellen Kapitalrücklagebestände, der aktuellen Eigenkapitalbestände sowie um Übersendung der aktuellen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten jeder kreisangehörigen Kommune, anhand des zuletzt vorliegenden Jahresabschlusses. Des Weiteren bitte ich um Mitteilung der Umlagesätze zur Verbandsgemeindeumlage der kreisangehörigen Verbandsgemeinden. Teilnehmer am KEF-RP bitte ich gesondert zu kennzeichnen. Ihre detaillierte Antwort erwarte ich bis zum 30.08.2016.

In Anbetracht der erheblichen Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt sowie der hohen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum Ende des Haushaltsjahres von über 188 Mio. € und der damit einhergehenden bilanziellen Überschuldung im Umfang von mehr als 130 Mio. € (voraussichtlicher Stand zum 31.12.2016), erwarte ich, dass der Landkreis im Haushaltsjahr 2017 deutlich unter dem eingeplanten Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes bleibt und die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung reduzieren wird. Derzeit sieht die Finanzplanung einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 14.637.499 € und die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 13.327.212 € vor.

Aufsichtsbehördlich werden für das Haushaltsjahr 2017 weitreichende, strukturelle und nachhaltige Fehlbetragsreduzierungen sowie eine **Reduzierung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten** erwartet. **Diesbezüglich erbitte ich bis zum 30.09.2016 die Vorlage eines Konzeptes, in dem ausführlich dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen die Organe des Landkreises Kusel dieses Ziel erreichen werden.** Ich weise darauf hin, dass hierbei nur Maßnahmen berücksichtigt werden können, die zusätzlich erbracht werden bzw. auf neuen Entscheidungen / Festsetzungen der Organe des Landkreises beruhen.

Sofern dieser aufsichtsbehördlichen Forderung nicht nachgekommen wird und entsprechende Beschlüsse nicht gefasst werden, ist fraglich, ob die Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2017 erteilt werden kann. Zudem sind Konsequenzen für die Leistungen aus dem KEF-RP möglich.